

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines

**„Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“
(DokHVG)**

Der **ado** lehnt das geplante Gesetzesvorhaben ab, weil es die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Straftaten erheblich bedroht und einem effektiven Strafverfahren unnötige Hindernisse in den Weg legt.

1. Die Ablehnung gilt zunächst der Videoaufzeichnung der kompletten Hauptverhandlung. Der **ado** teilt die Meinung der durch die vom Bundesministerium der Justiz selbst – zur Prüfung Möglichkeit einer besseren Dokumentation – eingesetzten Expertengruppe auf S. 24 ihres Abschlussberichts (im Weiteren zitiert als „Komm./Seite“). Unangenehm berührt es im Übrigen, dass der Entwurf sich zwar, wo es passt, partiell auf diese Expertengruppe bezieht, aber deren wohlerwogenes Arbeitsergebnis nur selektiv und im Endergebnis, mit spärlicher Begründung dazu, abweichend wiedergibt (zum Beispiel B. S. 11 Mitte).

a) Die audiovisuelle Aufzeichnung ist abzulehnen, denn sie greift tief in die Persönlichkeitsrechte der Aufgenommenen ein. Das ist besonders für Opfer von Straftaten, die ohnehin oft große Angst vor den Belastungen des Strafverfahrens haben. Ihre Aussagen betreffen vielfach – wie in Verfahren wegen sexueller Gewalt und bei Tötungsdelikten – die intimsten Bereiche. Sachbeweis ist vielfach nicht vorhanden; auf die Zeugenaussagen allein kommt es an. Die Angeklagten erheben den Vorwurf der Lüge. Scham, Trauer und Wut werden bei den Betroffenen sichtbar und reizen den Voyeurismus der verschiedenen sozialen Netzwerke.

Es droht die rechtswidrige Verbreitung bloßstellender Aufnahmen. Dies zumal angesichts des augenblicklichen (Stichwort „true crime“) Hypes um „echte“ Verbrechen und

„echte“ Opfer. Zu Recht begründet die Expertengruppe (Komm., Seite 26, zweiter Absatz) ihre Ablehnung der Bildaufzeichnung mit der „Omnipräsenz und dem Informationshunger der sozialen Medien“.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht allein die Zeugenaussagen der Betroffenen, sondern die ganze Hauptverhandlung abgefilmt werden sollte, es keine unbeobachteten Momente mehr gibt. Das wird relevant, wenn sich Opfer mit der Nebenklage anschließen.

Ein Schutz der Aufzeichnungen gegen Weitergabe und Missbrauch, der die Verteidigung bisher darauf beschränkt, die Aufzeichnung in den Räumen der Staatsanwaltschaft anzusehen, soll nach dem Entwurf wegfallen. Der Schutz der Verletzten in § 58a Abs. 3 Satz 1 StPO besteht bisher darin, dass bei Widerspruch der Zeugin oder des Zeugen keine Kopien der Aufzeichnung, sondern nur ein (schriftliches) Protokoll der Vernehmung hinausgegeben wird. Diesen Schutz gibt der Entwurf auf; (auch) die Verteidigung erhält *alles* in Kopie.

Eine von der Expertengruppe empfohlene (Komm., S. 26-27) Dispositionsbefugnis der Opfer ist nicht vorgesehen.

Als Sicherung gegen die vorgesehene großzügige Ausgabe von Kopien an die Verteidigung will der Entwurf zwar eine neue Strafdrohung einführen. Sie reicht aber nicht aus. Der vorgesehene § 353d Nr. 4 StGB des Entwurfs erfasst die Weitergabe vom Verteidiger an den Angeklagten dann nicht, wenn sie nicht mit dem Vorsatz erfolgt, dadurch eine Weitergabe an noch andere Personen zu ermöglichen (vgl. *Fischer*, StGB, Rn 4 zu § 74d StGB). Ein solcher Vorsatz wird kaum je nachzuweisen sein. Bei großen Prozessen mit vielen Beteiligten wird es, davon abgesehen, schon schwierig sein festzustellen, auf wessen Konto eine unerlaubte Weitergabe überhaupt geht.

Auch wirkt die aus dem bisherigen Recht, das nur dem Schutz weniger brisanten, schriftlichen Materials dienen musste, übernommene schwache Strafdrohung (bis maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe) nicht genügend abschreckend.

b) Es ist ungeklärt, wie sich das Wissen, gefilmt zu werden auf die Aussagebereitschaft der Verletzten auswirkt. Empirische Erkenntnisse darüber gibt es nicht. Die Experten-Gruppe hat das zu Recht betont (Komm., S. 25 – 27). Die Entwurfsbegründung übergeht diese Tatsache durch die Behauptung, in anderen europäischen Ländern gebe es wie die hier geplanten Aufzeichnungen, was für sich allein zum Erfolg und der Akzeptanz der dortigen Regelungen nichts besagt.

Zudem trennt der Entwurf bei seinem Blick ins Ausland nicht zwischen Bild- und Tonaufzeichnungen (S. 10, letzter Absatz, S. 11 oben).

Zwar besteht in Deutschland schon nach bisherigem Recht (§ 58a Abs.1 Satz 1 StPO) die Zeugenpflicht, Bild- und Tonaufnahme zu dulden. Jedoch ist das Gericht bisher zur Aufzeichnung nicht gezwungen; es kann und muss zunächst abwägen, ob das Aufnehmen nach den Umständen verhältnismäßig und den Opfern, auch unter Beachtung ihrer Bereitschaft dazu, zuzumuten ist. Geht es nach dem Entwurf, wird die Aufzeichnung unterschiedslos erzwungen.

Das ist für Opfer, die ja der Aussagepflicht (§ 48 Abs. 1 StPO) unterliegen, belastender als für die Angeklagten, die sich zur Sache nicht äußern müssen.

Der Vorschlag des Entwurfs (S. 12, dritter Absatz), den Persönlichkeitsschutz des Opfers gegebenenfalls durch „Wahl der Aufnahmeperspektive“ oder „Verpixelung“ zu wahren, führt zur Frage, was der Betrachter von Bildern haben soll, auf der die Sprechenden unkenntlich gemacht sind.

Schließlich sollte klar sein, dass eine gegen den Widerstand der verletzten Zeugin/des Zeugen erzwungene Aussage weniger ergiebig ist als eine freiwillige.

c) Die Bildaufzeichnung bringt gegenüber der Tonaufzeichnung keine wesentlichen Erkenntnisse für das Verfahren.

Die berufsjuristischen Verfahrensbeteiligten als Nutzer der Bildaufzeichnung waren ja in

der aufgezeichneten Hauptverhandlung selbst zugegen. Sie haben dort den unmittelbaren Eindruck vom Auftreten der aufgezeichneten Personen bereits gewonnen.

Das im Bild hinzukommend zum Ton festgehaltene mimische und gestische Verhalten bringt für die Beurteilung der Aussagen nichts. Die aussagepsychologische Forschung hat ergeben, dass die (relativ) am besten zutreffende Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage bei bloßer Tonaufzeichnung gelingt. Bei hinzutretender Bildaufzeichnung wurden – im Experiment – die Lügen sogar etwas schlechter erkannt. Die von der Expertengruppe (Komm., Seite 50) angesprochenen Forschungsergebnisse der Rechtspsychologie bestätigen das auf breiter Datenbasis. Verwertbare nonverbale „Lügensignale“ gibt es nach der Forschung nicht (vgl. dazu die große Metauntersuchung von Bond & de Paulo¹).

Die audiovisuelle Aufzeichnung ist schließlich kein per se „verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens“ (so aber der Entwurf auf S. 12, vierter Absatz).

Entweder erfolgt die Aufzeichnung durch eine Rundumkamera oder mehrere starre Kameras. Dann werden die verschiedenen Verfahrensbeteiligten in unterschiedlichen Perspektiven erfasst werden, je nachdem, wo (im Zeugenstand? neben der Nebenklagevertretung?) sie sich während der Hauptverhandlung gerade befinden. Ob es, angesichts der Unterschiedlichkeit der Gerichtssäle und der nach dem Entwurf nicht standardisierten Kameraausstattung jemals zu einem in den Ländern „einheitlichen Hilfsmittel“ kommt, ist zu bezweifeln.

Oder es findet, gegebenenfalls ferngesteuert, eine Kameraführung mit Schwenks und Zoomen statt. Erfasst die Kamera die Zeugin bei ihrer Aussage über intimen Details in Großaufnahme? Zeigt die Aufzeichnung simultan zur Zeugin die Reaktion des Angeklagten? usw.. Dann bestände statt einer objektiven Wiedergabe notwendig eine erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Kameraleute. Außerdem wäre der personelle Aufwand gewaltig.

¹ Bond & DePaulo, „Accuracy of deception judgements“, Personality and Social Psychology Review 2006, 214ff., vgl.dort das „summary“ S. 214 sowie insbesondere die Ausführungen S. 225f.

2. Auch die von der Expertengruppe mehrheitlich vorgeschlagene Tonaufzeichnung mit maschineller Transskription befürwortet der **ado** im Ergebnis nicht, weil sie einem effektiven Strafverfahren unnötige Hindernisse in den Weg legt. Die Opfer sind aber in aller Regel, sofern sie sich zur Anzeige erst einmal entschlossen haben, an einem zügigen und zu einem klaren Ergebnis führenden Strafverfahren interessiert. Dabei geht es ihnen nicht um hohe Strafen, sondern um das wohlbegründete Votum des Staates, wer die Schuld am ihnen Angetanen trägt.

a) Neuartige Hindernisse entstehen infolge der ungesicherten Qualität der Transkription. Es ist nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten, dass diese angesichts des unterschiedlichen Sprachverhaltens der Aufzunehmenden, die sich auch im Dialekt oder mit ausländischem Akzent äußern mögen, fehlerfrei funktioniert. Dies zumal dann, soweit im Hin und Her einer Befragung durcheinandergeredet wird.

Zudem entsteht erhöhter Arbeitsaufwand. Ein sorgfältig arbeitendes Gericht wird es – jedenfalls in bedeutenderen Verfahren – nicht zulassen können, dass unverständliche oder widersinnige Transkriptionen der Tonspur unkorrigiert bestehen bleiben. Die erforderliche Durchsicht der viele Seiten langen Transskription der stundenlangen Aufzeichnung wird für das Gericht – in praxi für dessen mit der Berichterstattung befasste Mitglieder – eine zusätzliche Belastung bilden.

Ferner bietet der schiere Umfang des aufgezeichneten Materials Ansatzpunkte für eine Konfliktverteidigung. Durch akribische Durchsicht der Aufzeichnungen wird es möglich, fernliegende und von den Verfahrensbeteiligten während des Hauptverhandlungstages zu Recht nicht aufgegriffene Zweifel aufzublähen und zum Gegenstand weiterer Beweis-anträge zu machen. Vermögende Angeklagte werden die Mittel haben, dafür ganze Verteidiger-Teams einzusetzen.

b) Schließlich stellt die vorgeschlagene Dokumentation einen beträchtlichen Eingriff in das System des deutschen Strafprozesses dar.

- Die Richterinnen und Richter, ebenso die Vertretungen der Staatsanwaltschaft, arbeiten, wird der Entwurf Gesetz, bei den Landgerichten künftig unter beständiger Videokontrolle ihres beruflichen Auftretens. Für die Mehrzahl gerade der älteren unter ihnen dürfte dies eine gänzlich neue Erfahrung sein, denn berufsbezogene Selbsterfahrung gehört bisher nicht zur deutschen juristischen Berufsausbildung – siehe zu diesem Aspekt, dessen Ambivalenz erwägend, auch die Expertengruppe (Komm., S. 28-29). Es hätte sich angeboten, durch entsprechende gesetzliche Fortbildungsverpflichtungen nach dem Muster von §§ 22 Abs. 6 Satz 2 und 3 GVG, bzw. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG Vorarbeit zu leisten; das ist unterblieben. Ohne das bleibt es für den Umgang mit dem Aufgenommen-Werden, wie schon bisher, bei einem „learning by doing“, und es stellt sich die Frage, ob die Bereitschaft zum Strafkammervorsitz nicht noch weiter leidet.

- Auch Dolmetscher und Sachverständige werden sich angesichts der Kontrolle, unter der sie künftig arbeiten (dazu Komm., S. 30 – 32) womöglich schwerer finden.

3. Unverantwortlich erscheint schließlich die Sorglosigkeit, mit der der Entwurf die durch ihn herbeigeführte revisionsrechtliche Problematik negiert. Man führe sich allein vor Augen, dass die transskribierte Dokumentation - die, dem Entwurf folgend, in großen Verfahren hunderte Seiten umfassen würde und nicht mehr händisch kontrolliert werden müsste – unsinnige Passagen und Widersprüche aufweisen kann. Hier anknüpfende Zweifel, die als „parate Beweismittel“ (dazu der Entwurf auf S. 13) im Revisionsverfahren eingebracht werden können, werden verstärkt zu Aufhebungen und Zurückverweisung durch die Revisionsinstanz führen.

Auch hinsichtlich der Nichtinbegriffsrüge ist ein erheblicher Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaften, die Bundesanwaltschaft und den Bundesgerichtshof zu erwarten. Dies insbesondere in Verfahren, die bereits ohnehin kompliziert und langwierig sind und in der Revisionsinstanz nun noch weiter verlängert werden. Eine derartige zudem mit erheblichem Personal- und Kostenaufwand verbundene Verlängerung der Dauer der Verfahren kann nicht im Interesse von effektiver Strafverfolgung liegen, und wird auch damit dem gebotenen Opferschutz nicht Rechnung tragen.

Dr. iur. Christoph Gebhardt, Dipl.-Psych.

VRiiaOLG a. D.

Sprecher des **ado**